



Die Rubrik Rechtsrat betreut – neben anderen Autoren – Jörg Bachem, Rechtsanwalt in Darmstadt

Barbetrag für diverse Extras

Bewohner dürfen von ihrem Barbetrags des Sozialamtes auch Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI zahlen

Pflegebedürftige erhalten in Einrichtungen neben Sachleistungen den sogenannten notwendigen Lebensunterhalt (§ 35 SGB XII). Dazu gehört neben einer Bekleidungs pauschale auch der Barbetrag. Damit soll der Pflegebedürftige die Kosten seiner persönlichen Bedürfnisse bestreiten können, etwa die Teilnahme am kulturellen Leben, den Frisör, aber auch kleinere Reparaturen an Schuhen sowie kleinere Anschaffungen an Kleidung oder Hausrat. Zweck der Leistung ist, dem Hilfebedürftigen ein Minimum autonomer Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Der Mindestsatz sind 26 Prozent des Eckregelsatzes nach § 2 Absatz 2 der Regelsatzverordnung, derzeit 93,69 Euro. Der Satz kann nach den persönlichen Bedürfnissen des Bewohners in

Der Barbetrags darf mit Forderungen des Heimes nicht verrechnet werden

einem angemessenen Rahmen erhöht werden. Dafür ist ein sorgfältig begründeter Antrag erforderlich. Den Bewohner dabei zu unterstützen, kann sich für das Heim lohnen, wenn der Bewohner mit dem Erhöhungsbetrag Zusatzleis-

tungen nach § 88 SGB XI in Anspruch nehmen will.

Meist überweist das Sozialamt den Barbetrags an das Heim. Grundsätzlich muss die Verwaltung das Geld unmittelbar an den Bewohner auszahlen. Eine Verrechnung, etwa wegen ausstehender Zahlungen des Sozialhilfeträgers oder rückständigen Entgeltes für Zusatzleistungen, ist nicht zulässig, § 400 BGB i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Sie kann sogar strafbar sein. Der Bewohner kann aber auch bestimmen, dass bestimmte Angehörige sein Geld verwalten sollen.

Das Heim darf das Geld nach Anweisung des Bewohners verwalten, wenn er das möchte, nicht aber eigenmächtig über die Verwendung entscheiden. Einige Rahmenverträge nach § 75 SGB XI verpflichten das

Heim sogar zur Verwaltung. Besteht eine gesetzliche Betreuung, muss der Barbetrags an den Betreuer ausgezahlt werden, wenn dieser das verlangt. Ansonsten entscheidet er über die Verwendung.

In beiden Fällen ist das Heim gegenüber dem Sozialhilfeträger verpflichtet, die Auszahlung des Barbetrages durch Bankbelege oder Quittungen nachzuweisen. Fehlbeträge können zu Lasten des Heimes gehen. Lückenlose schriftliche Aufzeichnungen über die Verwaltung von Bewohnergeldern und der Aufbewahrung ihrer Wertsachen →

DER RAT FÜR DIE PRAXIS →

Keine Auszahlung ohne Nachweis: Führen Sie Buch und lassen Sie sich alle Auszahlungen quittieren.

Die Verrechnung mit eigenen Forderungen des Heimes ist verboten.

Besteht noch keine gesetzliche Betreuung, benötigt der Bewohner aber Hilfe beim Umgang mit seinem Geld, sollte ein Betreuungsantrag geprüft werden.

Achten Sie bei der Unterstützung der Bewohner auf den Zweck des Barbetrages und die Angemessenheit der Ausgabe. Sie können jedoch nur beraten.

Die Entscheidung trifft der Bewohner. Prüfen Sie Ihren Rahmenvertrag, ob Sie für die Geldverwaltung ein Entgelt verlangen dürfen. Das muss gegebenenfalls den Pflegekassen und der Heimaufsicht angezeigt werden.



schreibt außerdem § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 Heimgesetz vor.

In vielen Fällen besteht zwar keine Betreuung, aber der Bewohner ist erkennbar nicht selbst in der Lage, den Barbetrag bestimmungsgemäß zu verwenden. In dieser Situation verlangen einige Rahmenverträge, z.B. Hamburg, § 1 Abs. 4 sowie § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB XI und § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 Heimgesetz, dass das Heim auch hier die Auszahlung nachweist, über die Verwaltung der Zahlungseingänge Buch führt und den Bewohner bei der bestimmungsgemäßen Verwendung unterstützt.

Einrichtung muss bestimmungsgemäße Verwendung unterstützen

Unterstützt das Heim den Bewohner bei der Verwendung des Barbetrages, muss es beachten, dass er gesetzlich für bestimmte Zwecke vorgesehen ist. Unter die Anschaffungen für persönlichen Bedürfnisse im Sinne des § 35 Absatz 2 SGB XII fallen neben den oben genannten z. B. Genussmittel wie Tabak und alkoholische Getränke, aber auch Dekorationsgegenstände für das Bewohnerzimmer.

Es lässt sich juristisch darüber streiten, ob es sich bei der Geldverwaltung um eine Zusatzleistung nach § 88 SGB XI handelt, die durch den Satz für Unterkunft und Verpflegung (Niedersachsen Anlage 1 zum Rahmenvertrag, II., 2. B.) oder durch den Pflegesatz im Rahmen der sozialen Betreuung (Rahmenvertrag Hamburg, § 1 Abs. 4, für „kleinere Geldbeträge“) abgegolten ist.

Sowohl für den Bereich des SGB XII als auch den des SGB XI hat das Obergericht (OVG) Bautzen entschieden, dass die Verwaltung durch die Versicherungs- beziehungsweise Sozialhilfeleistung abgegolten ist (Urteil vom 13. 12. 2005, Az.: 4 B 886/04). Endgültige Klarheit würde nur ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) bringen.

Will das Heim von Selbstzahlern ein Entgelt für die Verwaltung erheben, muss das in jedem Fall mit dem Bewohner beziehungsweise Betreuer schriftlich vereinbart werden und

das Entgelt den Landesverbänden der Pflegekassen – § 88 SGB XI – und der Heimaufsicht – § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 HeimG – angezeigt werden.

Keine Meldepflicht, bei nicht bestimmungsgemäßer Ausgabe

Bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners durch Urlaub oder Krankheit muss das Sozialamt den Barbetrag weiterzahlen. Eine Kürzung ist aber in zwei Fällen möglich:

1. wenn die bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Bewohner nicht gewährleistet ist. Etwa, wenn der Bewohner so schwer pflegebedürftig ist, dass er am sozialen Leben kaum oder gar nicht mehr teilnimmt. Dann kann aber grundsätzlich mehr Geld zum Beispiel für Kosmetikprodukte ausgegeben werden, soweit diese nicht schon zur Pflegeleistung gehören. Luxusprodukte sind jedoch zu vermeiden. Bleibt das Geld liegen, kann das Sozialamt in Zukunft kürzen,

2. wenn der Barbetrag tatsächlich nicht bestimmungsgemäß verwendet wird. Dann kann in Extremfällen der Barbetrag sogar ganz gestrichen werden. Sobald die bestimmungsgemäße Verwendung wieder gewährleistet ist, muss jedoch ungekürzt weitergezahlt werden. Zu einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung gehört auch das ungezielte Ansparen, also ohne das Ziel einer bestimmten Anschaffung zur (sinnvollen) Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse im Sinne des § 35 Absatz 2 SGB XII.

Ohne eine entsprechende Vereinbarung ist das Heim nicht verpflichtet, den Sozialhilfeträger über eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder verminderte persönliche Bedürfnisse des Bewohners zu informieren.

Stirbt der Bewohner, fallen angesparte Barbeträge zunächst seinen Erben zu. Vor der Auszahlung sollte das Heim aber vorsorglich das Sozialamt informieren, um sich vor Regressen zu schützen. 